

Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA zur MMR-Impfung

Bei allen nach 1970 geborenen Versicherten, die eine berufliche Indikation für die Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) haben, sollen unter Berücksichtigung bestehender Vorimpfungen insgesamt 2 Impfungen dokumentiert sein. Im Hinblick auf die Rötelnimpfung reicht bei Männern eine Impfung, solange insgesamt 2 Impfungen gegen Masern und Mumps erfolgt sind.

Betroffen sind Personen in medizinischen Einrichtungen, Gemeinschafts- und Pflegeeinrichtungen, Fach-, Berufs- und Hochschulen und in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern. Zusätzlich wurden die Personengruppen, bei denen eine berufliche Indikation für die Impfung gegen MMR sowie Varizellen besteht, konkretisiert und weitgehend angeglichen (siehe Rundschreiben 03/2020).

Dieser Beschluss des G-BA trat am 15. Mai 2020 in Kraft und setzt die STIKO-Empfehlung aus dem Januar um. Den vollständigen Beschlusstext und die tragenden Gründe finden Sie beim Gemeinsamen Bundesausschuss (www.g-ba.de). Bitte beachten Sie, dass die Masernantikörper-Titerbestimmung nach wie vor keine Kassenleistung darstellt.

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764